

Rechtlicher Hintergrund zur Weiterleitung von Elternpost

„Um den zunehmenden Schwierigkeiten zwischen Schulleitungen und Elternvertretern begegnen zu können, habe ich mich bei einem Anwalt erkundigt (Herr Lambert vom Kultusministerium). Anbei finden Sie seine Antwort.“

7.2 Post

Der Schulleiter muss die Post, die an die Elternvertreter, insbesondere an den Elternbeiratsvorsitzenden gerichtet ist, weiterleiten. Das Schulgesetz sieht es ausdrücklich vor, dass der Elternbeirat Kontakte nicht nur zu den vertretenen Eltern, sondern auch nach außen zu Schulträger, Schulaufsicht und Öffentlichkeit pflegen kann (siehe oben Erl. 1 und 2). Es ist je nach den konkreten Umständen der Schule überlassen, ob sie ein im Schulgebäude eigenes Postfach für den Elternbeiratsvorsitzenden vorsieht oder ihm die Post nach Hause weiterleitet.

Diese Pflicht der Schule gilt für die persönliche, verschlossene Post. Sie kann nicht auch für an Elternvertreter gerichtete Flugblätter, Postwurfsendungen, Drucksachen u. Ä. gelten, da die Schule andernfalls von vielen wirtschaftlichen, politischen oder weltanschaulichen Gruppen als Multiplikationsinstrument missbraucht werden könnte. Es empfiehlt sich, Zweifelsfälle im Gespräch zwischen Schulleiter und Elternvertretung zu klären.

Die Elternvertreter haben auch ein Recht, dass die Post, die sie vor allem an die von ihnen vertretenen Eltern richten, von der Schule versandt wird. Aus Sparsamkeitsgründen ist es üblich, sie den Schülern nach Hause mitzugeben.

Die Schule ist nur verpflichtet - und nur berechtigt -, die Post weiterzuleiten, die sich auf die in [§§ 55 ff.](#) SchG beschriebene Elternarbeit bezieht. Diese Grenze wird dann bedeutsam, wenn die Aufforderung zu politischen Aktionen, Demonstrationen u. Ä. über die Schule verteilt werden soll. Die Schule muss parteipolitisch neutral bleiben und hat im Übrigen auch eine Loyalitätspflicht gegenüber der gewählten Regierung.

Andererseits ist es auch nicht gut, wenn sich die Schule vor Weitergabe der Post über deren Inhalt vergewissern müsste. Das Kultusministerium hat daher an die Elternvertretungen appelliert, die Schulen erst gar nicht in Verlegenheit zu bringen und bei Aufrufen zu politischen Demonstrationen andere Verteilungswege zu wählen. Es hat gegenüber dem Landtag am 19.12.1996 (*Drucksache 12/729*) wie folgt Stellung genommen:

"Elternvertreter, Elternbeiräte und Gesamtelternbeiräte haben das Recht, im Rahmen ihrer in §§ 56, 57 und 58 Abs. 1 Schulgesetz beschriebenen ehrenamtlichen Aufgaben über die Schule den von ihnen vertretenen Eltern Informationen zukommen zu lassen. Es entspricht dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und ist deswegen üblich, solche Informationen nicht über die Post, sondern über den Transport- und Verteilungsweg Schule/Schulklasse weiterzugeben.

Den Elternvertretern steht es wie allen anderen Bürgern frei, politische Demonstrationen zu organisieren. Die Organisation solcher Veranstaltungen geht aber über die durch das Schulgesetz inhaltlich beschriebene und damit zugleich begrenzte Aufgabenstellung ehrenamtlicher Elternmitwirkung hinaus. Soweit Elternvertreter politische Demonstrationen organisieren, können sie sich daher nicht auf ihre Rechte aus dem Ehrenamt berufen.

Die Schule kann Aufrufe zur Teilnahme an politischen Demonstrationen nicht verteilen, weil sie damit ihre Pflicht zur politischen Neutralität verletzen würde. Zugleich kann eine Verteilung von Demonstrationsaufrufen mit der Loyalitätspflicht der Schule gegenüber der Landesregierung kollidieren.

Den Elternvertretern ist der oben beschriebene rechtliche Rahmen im Allgemeinen bekannt. Schon um die Schule nicht in Verlegenheit zu bringen, sehen sie daher im Allgemeinen davon ab, darum zu bitten, Aufrufe zur Teilnahme an politischen Demonstrationen über die Schule zu verteilen ..."

Der Begriff "politische Demonstration" bezeichnet in diesem Kontext immer die parteiische Demonstration, die zu den politischen Auseinandersetzungen innerhalb der Gesellschaft gehört. Nicht damit gemeint sind Demonstrationen, welche von allen demokratischen, politischen Gruppierungen getragen sind und welche ausschließlich für die gemeinsamen Grundlagen unserer Verfassung eintreten.

§ 57 Elternbeirat, 13.57

Schulrecht Baden-Württemberg, www.schulrecht-baden-wuerttemberg.de